

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 39 (1924)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXIX. Jahrgang.

Nr. 9.

1. September 1924

Inhalt: 1. Zweiter Zürcher Kurs für Jugendhilfe. — 2. Die Einrichtung des schulärztlichen Dienstes an der Volksschule des Kantons Zürich. — 3. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 4. Neuere Literatur. — 5. Inserate.
Beilage: Jahresbericht der Erziehungsdirektion (Abonnenten). — Bogen Nr. 15 der Sammlung von Gesetzen betr. das Unterrichtswesen.

Zweiter Zürcher Kurs für Jugendhilfe

veranstaltet im Auftrage der kantonalen Erziehungsdirektion vom Jugendamt des Kantons Zürich in Verbindung mit der Sozialen Frauenschule Zürich, dem zürcherischen Regionalsekretariat „Pro Juventute“ und der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich.

Einladung zur Teilnahme am zweiten Kurs in Zürich,
vom 6. bis 11. Oktober 1924.

Thema:

Die Hilfe für die schulentlassene Jugend.

Die über Erwarten große Beteiligung am ersten, im Herbst 1922 veranstalteten Kurs mit dem Thema: „Die Hilfe für den Säugling und das Kleinkind“ hat den Beweis erbracht, daß derartige Gelegenheiten zur Ausbildung nicht bloß im Kanton Zürich, sondern in der ganzen deutsch sprechenden Schweiz einem Bedürfnis entsprechen. Deshalb soll das vor zwei Jahren begonnene Werk fortgesetzt und damit das am Schluß des ersten Kurses abgegebene Versprechen eingelöst werden.

Zur Behandlung gelangt diesmal die Hilfe für die schul-entlassene Jugend. Aus zwei Gründen! Erstens macht die heute besonders große Not dieser Altersstufe unsere Verantwortung ihr gegenüber doppelt schwer. Zweitens hoffen wir, auf diese Weise gleichzeitig die Erreichung des diesjährigen Sammelzweckes der Schweiz. Stiftung „Pro Juventute“ fördern zu helfen. Es ist beabsichtigt, im Herbst 1926 den dritten Kurs der Sorge für die schulpflichtige Jugend zu widmen.

Zu den Veranstaltern des ersten Kurses sind zwei neue hinzugetreten: das zürcherische Regionalsekretariat „Pro Juventute“ und die Gemeinnützige Gesellschaft unseres Kantons. Beiden Institutionen hat die zürcherische Jugendhilfe seit Jahren höchst wertvolle Dienste zu verdanken. Ihre zukünftige Mitwirkung an der Organisation dieser Kurse soll wesentlich dazu mithelfen, ein sachkundiges und vor allem möglichst planmäßiges Zusammenwirken aller kantonalen zürcherischen Bestrebungen zugunsten notleidender Jugend zu gewährleisten.

Im übrigen wird der zweite Kurs im gleichen Sinn und Geist durchgeführt, wie der erste.

Unsere Einladung zum Besuch des Kurses richtet sich insbesondere an die Mitglieder der Vormundschafts- und Armenbehörden erster und zweiter Instanz, an die Organe der Jugendstrafrechtspflege, an die Mitglieder und Mitarbeiter der Bezirksjugendkommissionen, an die Berufsberater, an die Fürsorger und Fürsorgerinnen der Amtsvormundschaften, an die Sekretäre „Pro Juventute“, an Pfarrer, Lehrer und Leiter von Jugendvereinen, sowie an alle beruflich oder ehrenamtlich am Wohl unserer schulentlassenen Jugend tätigen Kräfte. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß, obwohl in Einzelfragen naturgemäß vorwiegend zürcherische Verhältnisse zur Darstellung gelangen, der Kurs mit gleichem Nutzen auch von in andern Kantonen wirkenden Personen besucht werden kann. Besonders nachdrücklich möchten wir schließlich Behörden, Anstaltsvorsteher und Vereinsvorstände ersuchen, ihre Angestellten in weitherzigerer Weise, als dies vor zwei Jahren der Fall war, zur Teilnahme am Kurs zu beurlauben und nötigenfalls finanziell zu unterstützen. Der reiche seelische und geistige Gewinn, den einige Tage gemeinsamer Ausbildung und Aus-

sprache unsern Fürsorgern und Fürsorgerinnen zu bringen vermögen, darf nicht verkannt werden.

Zürich, im August 1924.

Die Veranstalter.

Programm.

I. V o r t r ä g e.

Erster Tag. Montag, den 6. Oktober 1924.

9 Uhr 15 Min.:

- a) Eröffnung des Kurses durch Regierungsrat Dr. H. Moußon, Kant. Erziehungsdirektor, Zürich.
- b) Mitteilungen über Zweck und Organisation des Kurses, Dr. jur. R. Briner, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Zürich.
- c) Das Reifwerden des Menschen (Grundsätzliches), Dr. phil. H. Hanselmann, Leiter des heilpädagogischen Seminars, Zürich.

14 Uhr 15 Min.:

- a) und b) Die Hygiene des nachschulpflichtigen Alters, Prof. Dr. med. W. v. Gonzenbach, Zürich, und Frau Dr. med. Schultz-Bascho, Bern.
- c) Der Sport in seiner physiologischen Bedeutung für die Jugendlichen, Prof. Dr. med. W. R. Heß, Zürich.

Zweiter Tag. Dienstag, den 7. Oktober 1924.

8 Uhr 15 Min.:

- a) Die Psychologie der Reifezeit, Dr. phil. H. Hanselmann, Leiter des heilpädagogischen Seminars, Zürich.
- b) und c) Erfahrungen aus der Erziehung der männlichen und der weiblichen Jugend, H. Tobler, Direktor des Landerziehungsheimes Hof Oberkirch, und Frl. Dr. phil. Somazzi, Sekundarlehrerin, Bern.

14 Uhr 15 Min.:

Psychische Störungen während der Reifezeit, Dr. med. Tramer, Direktor der Irrenanstalt Rosegg, Solothurn.

20 Uhr 15 Min.:

Öffentlicher Vortrag: Jung und Alt, Prof. Dr. W. Gut, Zürich.

Dritter Tag. Mittwoch, den 8. Oktober 1924.

8 Uhr 15 Min.:

- a) Die Stellung der Jugendlichen im privaten und öffentlichen Recht, Dr. jur. R. Briner, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Zürich.
- b) Grundsätzliches über das Jugendstrafrecht, Dr. jur. E. Zürcher, Staatsanwalt, Zürich.

14 Uhr 15 Min.:

- a) Das Jugendstrafverfahren im Kanton Zürich, Dr. jur. E. Hauser, Jugendanwalt, Winterthur.
- b) und c) Erfahrungen bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen, Dr. jur. W. Spöndlin, Jugendanwalt, Zürich, und Frl. Dr. jur. Schlatter, Jugendanwalt, Horgen.

Vierter Tag. Donnerstag, den 9. Oktober 1924.

8 Uhr 15 Min.:

- a) und b) Jugend und Arbeit, O. Graf, Adjunkt des kantonalen Jugendamtes, Zürich, und Frl. E. Bloch, Sekretärin der Zürcher Frauenzentrale, Zürich.
- c) und d) Berufliche und allgemeine Bildungsfragen, A. Schwander, kant. Inspektor des Fortbildungsschulwesens, Zürich, und Frl. H. Krebs, Vorsteherin der Abteilung für Frauenberufe und Hauswirtschaft an der städtischen Gewerbeschule, Zürich.

Nachmittags:

Besichtigungen.

Fünfter Tag. Freitag, den 10. Oktober 1924.

8 Uhr 15 Min.:

- a) Die Gefährdung der Jugendlichen durch ihre Umgebung, Pfr. E. Schmid, Inspektor der bürgerlichen Armenpflege, Zürich.
- b) Freizeit, E. Jucker, Jugendsekretär des Bezirkes Hinwil, Fägswil-Rüti.

14 Uhr 15 Min.:

Aus den Erfahrungen der Vorsorge- und Fürsorgearbeit für die Jugendlichen. Referenten:

O. Binder, Leiter der Abteilung „Schulentlassene“, Pro Juventute, Zürich;

Frl. R. Gutknecht, V.D.M., Pfarrhelferin, Zürich;
 Frau Dr. phil. Lüthy, Polizeiassistentin, Zürich;
 H. Stauber, Verein der Freunde des jungen Mannes,
 Zürich;
 K. Straub, Sekretär der schweiz. Stiftung zur Förderung
 von Gemeindestuben und -häusern, Zürich, u. a. m.

20 Uhr:

Freie Vereinigung der Kursteilnehmer im alkoholfreien Restaurant Rigiblick, Zürich 6.

Sechster Tag. Samstag, den 11. Oktober 1924.

8 Uhr 15 Min.:

Aus der schweizerischen Jugendbewegung, Dr. phil. M. Oettli, Lausanne, u. a. m.

Zirka 11 Uhr:

Schluß des Kurses.

II. Diskussionen.

Nach jedem Vortrag besteht Gelegenheit zur Stellung von Fragen und zu freier Diskussion. Außerdem werden im Bedarfsfalle besondere Diskussionsstunden angesetzt. Als Leiter der Diskussionen während des ganzen Kurses amtiert Prof. Dr. med. W. v. Gonzenbach, Zürich.

III. Besichtigungen und Ausstellungen.

Zur Besichtigung unter Führung stehen folgende in der Stadt Zürich befindliche Einrichtungen offen:

1. Lehrwerkstätten an der städtischen Gewerbeschule, Zürich 1.
2. Lehrwerkstätten für Mindererwerbsfähige in der schweiz. Anstalt für Epileptische, Zürich 8.
3. Schweiz. Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe, Zürich 8.
4. Vereinshaus des christlichen Vereins junger Männer im Glockenhof, Zürich 1.
5. Marthahaus, sowie die drei Logierhäuser des Vereins der Freundinnen junger Mädchen.
6. Kath. Gesellenvereinshaus Wolfbach, Zürich 7.
7. St. Josephsheim und Marienheim für kath. Mädchen.
8. Öffentliche Lesesäle der Pestalozzigesellschaft.

Die Besichtigung sämtlicher Einrichtungen durch alle Kursteilnehmer wird nicht möglich sein. Es ist daher bei der Anmeldung der Reihe nach anzugeben, für welche Institutionen besonderes Interesse vorhanden ist.

Ferner werden in der Universität gezeigt:

1. Freizeit-Ausstellung.
2. Ausstellung über Lehrlingswettbewerbe.
3. Sammlung von Jugendliteratur (gute und schlechte Beispiele).
4. Ausgewählte Fachliteratur.

IV. Mitteilungen.

Bureau des Kurses: Kanzlei des Jugendamtes, Rechberg, Hirschengraben 40, Zürich 1, Telephon Hottingen 85.55.

Ort der Vorträge: Kollegiengebäude der Universität Zürich.

Anmeldungen sind schriftlich, spätestens bis zum 20. September 1924, an das Jugendamt des Kantons Zürich, Rechberg, Zürich 1, zu richten.

Programme und Anmeldeformulare können dort kostenlos bezogen werden.

Unterkunft: Den Kursteilnehmern wird auf Wunsch für geeignete Unterkunft in Hotels oder Pensionen gesorgt. Im übrigen ist das Programm so eingerichtet, daß es den meisten Teilnehmern aus dem Kanton Zürich möglich sein wird, zu Hause zu nächtigen. Bei genügender Teilnehmerzahl wird ein einfacher gemeinsamer Mittagstisch eingerichtet.

Kursgeld beträgt Fr. 10; es ist gleichzeitig mit der Anmeldung einzubezahlen auf Postscheckkonto VIII/8862 (Jugendamt des Kantons Zürich).

Außerdem werden **Tageskarten** ausgegeben zu Fr. 2.—, die zum Besuche des Kurses während eines ganzen Tages berechtigen. Die Karten können vor dem Kurs auf der Kanzlei des Jugendamtes und während des Kurses in der Universität bezogen werden.

Drucklegung der Referate ist nur beabsichtigt bei Garantie des Verkaufes einer größeren Anzahl von Exemplaren. Bestellungen werden am Schlusse des Kurses entgegengenommen.

Die Einrichtung des schulärztlichen Dienstes an der Volksschule des Kantons Zürich.

Das Eidg. Gesundheitsamt hat in Verbindung mit der Schweiz. Stiftung Pro Juventute am Anfang des Jahres 1924 eine Erhebung über Schulhygiene durchgeführt. Aus dem in unserm Kanton eingegangenen Material hat das Jugendamt die Angaben über Schüleruntersuchungen ausgesondert, um einen Einblick zu bekommen in den heutigen Stand der Einrichtung des Schularztes. Die nachfolgende Darstellung stützt sich ausschließlich auf dieses Erhebungsmaterial. Sollte es sich zeigen, daß sie seitens der einen oder andern Gemeinde der Ergänzung bedarf, so wird hiemit darum gebeten.

Von den Primarschulkreisen ist das Erhebungsmaterial beinahe vollständig vorhanden; es fehlen nur Engstringen, Rheinau, Wila und Weißlingen. Dagegen sind die Angaben über die Sekundarschulkreise sehr lückenhaft.

Von den 170 Primarschulkreisen des Kantons melden 78 das Vorhandensein von insgesamt 82 „Schulärzten“. Von den 98 Sekundarschulkreisen kann ein „Schularzt“ in deren 37 festgestellt werden. In mindestens 35 Sekundarschulkreisen gibt es keinen Schularzt. Von den übrigen 26 Sekundarschulkreisen fehlen die Angaben. Für Primar- und Sekundarschule zusammen ergibt sich also eine Gesamtzahl von 119 „Schulärzten“, die sich auf die einzelnen Bezirke folgendermaßen verteilen:

Bülach 19, Zürich, Winterthur und Hinwil je 17, Horgen 15, Meilen 14, Affoltern 6, Andelfingen 5, Uster 4, Dielsdorf 3 und Pfäffikon 2.

Von diesen 119 Ärzten ist nur einer, der der Stadt Zürich, Schularzt im Hauptamt. Alle andern sind nebenamtlich als Schularzt tätig, und zwar 98 gegen Entschädigung, 20 ehrenamtlich; 88 wohnen in der Gemeinde, wo sie als Schularzt tätig sind, 31 auswärts.

Bei diesen Angaben ist der Begriff „Schularzt“ sehr weit gefaßt. Es fallen darunter Ärzte, die für irgendwelche, teilweise ganz unregelmäßige Funktionen an der Schule von der Behörde angestellt sind. So beschränkt sich z. B. in der einen Gemeinde die Tätigkeit des Arztes auf die Fälle der

Haftpflicht- und Unfallversicherung, in einer andern Gemeinde auf Kropfuntersuchungen u.s.f.

Wir halten dafür, daß Ärzten, die nur gelegentlich an der Schule tätig sind oder nur Spezialuntersuchungen vornehmen, der Name „Schularzt“ nicht zukommt. Ein festgeprägter, allgemein anerkannter Begriff des Schularztes ist in der Wissenschaft noch nicht zu finden. Wir sehen uns deshalb genötigt, den Begriff für unsere Zwecke selber abzugrenzen. Wir wollen unter Schularzt nur denjenigen Arzt verstehen, dem die Aufgabe obliegt, ständig über den Gesundheitszustand der Schüler zu wachen oder wenigstens periodische, den gesamten Gesundheitszustand der Schüler umfassende Untersuchungen durchzuführen. Fassen wir den Begriff in diesem engeren Sinne, dann muß die Zahl der Gemeinden, die Schulärzte halten, auf 29 herabgesetzt werden.

Nur in 4 Gemeinden werden jährliche Untersuchungen, die sich auf den gesamten Gesundheitszustand aller Schüler beziehen, durchgeführt. Es sind dies die Gemeinden Hombrechtikon, Dürnten, Rüti, Thalwil. An der Sekundarschule Dürnten findet eine solche Untersuchung alle 2 Jahre statt. Die Gemeinden Lindau und Wila haben jährliche Untersuchungen wenigstens an den Sekundarschulen. In weiteren 10 Gemeinden werden die Schüler alle 3 Jahre untersucht, nämlich in Örlikon, Horgen, Kilchberg, Erlenbach, Stäfa, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Uetikon, Uster; in 8 Gemeinden zweimal während der ganzen Schulzeit: Altstetten, Dietikon, Herrliberg, Bäretswil, Pfäffikon, Schlieren, Hinwil, Stammheim (in den 3 letztern Gemeinden erfolgt die 2. Untersuchung nur beim Eintritt in die Sekundarschule). Andere regelmäßige Untersuchungen werden in 6 Gemeinden durchgeführt: Untersuchungen der Spezialklassen in Zürich, Seebach und, nach der VO. betr. die Schulgesundheitspflege vom 30. Juni 1922 zu schliessen, auch in Winterthur; ferner jährliche Untersuchungen der kränklichen Sekundarschüler in Thalwil und Intelligenzprüfungen beim Eintritt in die Sekundarschule in Bubikon. Ferner meldet Höngg regelmäßige Untersuchungen; worauf sie sich beziehen, ist uns nicht bekannt. Im ganzen erstreckt sich also die Aufsicht der Schulärzte in 34 Gemeinden über die neueintretenden Schüler hinaus auch auf höhere Klassen. In den übr-

gen 40 Gemeinden mit „Schulärzten“ dagegen beschränkt sich die Aufgabe des Schularztes auf die Untersuchung der Schulrekruten. Wir haben dabei immer die Untersuchungen des Gesamtzustandes der Schüler im Auge; dazu mögen noch an vielen Orten gelegentliche Untersuchungen oder Spezialuntersuchungen, namentlich auf Kropf, hinzutreten.

Spezialärzte sind nur in ganz wenigen Gemeinden an der Schule tätig. In der Stadt Zürich werden sie gemäß VO. betr. Schulgesundheitspflege vom 10. Februar 1921 „soweit nötig dem Schularzt beigegeben“. Winterthur hat die Untersuchungen auf Augen, Ohren und Lungen Spezialärzten übertragen. Ferner wurden in Seebach „wenn nötig“ Spezialisten für Augen und Ohren beigezogen, und in Örlikon werden die Eltern der betr. Schüler zu Spezialärzten gewiesen. Auch Stäfa sieht die Mitwirkung von Spezialärzten vor auf Veranlassung des Schularztes.

Was die Kropfuntersuchungen betrifft, so können die Angaben hierüber nicht als ganz zuverlässig gelten, indem bei vielen Gemeinden die Kropfuntersuchungen in den allgemeinen Schüleruntersuchungen inbegriffen sein mögen, während sie an andern Orten besonders genannt sind. Auffallend ist z. B., daß in den Bezirken Meilen und Winterthur keine einzige Gemeinde Kropfuntersuchungen aufweist, während die Bezirke Bülach und Dielsdorf mit 10—12 solcher Gemeinden aufrücken. Gemäß Erhebung werden die Kropfuntersuchungen, überall verbunden mit Abgabe von Jodostarintabletten, in 44 Gemeinden durchgeführt, und zwar in 25 Gemeinden durch den Schularzt, in 18 durch einen andern Arzt und in einer Gemeinde (Grüningen) durch den Lehrer. Die Kropfuntersuchungen verteilen sich folgendermaßen auf die Bezirke: Zürich 4 Gemeinden, Affoltern 3, Horgen 4, Hinwil 4, Uster 2, Pfäffikon 2, Andelfingen 3, Bülach 10, Dielsdorf 12.

Von besonderem Interesse sind die Untersuchungen der ins schulpflichtige Alter eintretenden Kinder, da diese Untersuchungen die erste Aufgabe des Schularztes sind oder wenigstens sein sollten.

Eine ärztliche Untersuchung der Schulrekruten findet in insgesamt 83 Gemeinden statt. Davon haben 71 einen eigenen Schularzt, in 12 Gemeinden wird ein anderer Arzt beige-

zogen. In den übrigen Gemeinden tritt an Stelle der ärztlichen Untersuchung eine Untersuchung durch den Lehrer, hauptsächlich auf Seh- und Hörvermögen, vereinzelt auch auf Sprechfehler oder andere körperliche oder geistige Mängel. Einige Lehrer führen überdies Intelligenzprüfungen durch. 6 Gemeinden melden, daß bei ihnen eine Untersuchung weder durch Arzt noch durch Lehrer stattfindet: Uitikon a. A., Freienstein, Oberembrach, Benken, Thalheim und Lindau. Dabei fällt auf, daß Freienstein einen besoldeten Schularzt angibt für Kröpfe und Unfälle. In den Gemeinden Henggart und Uhwiesen werden die Erstkläbler nur „wenn nötig“ (von einem Arzt) untersucht.

Vergleichen wir noch den tatsächlichen Stand der Schüleruntersuchungen, wie er sich aus unserer Erhebung ergibt, mit den gesetzlichen Forderungen auf diesem Gebiet! Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen finden wir in der VO. betr. das Volksschulwesen vom 7. April 1900. § 38, Absatz 1 und 2 dieser VO. lauten: „Die Gemeindeschulpflegen haben die Kinder soweit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem ersprißlichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Maßnahmen, beziehungsweise zu geeigneten Ratschlägen an die Eltern führen könnten.“

§ 40 lautet: „Die Lehrer sind verpflichtet, auf körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern, beziehungsweise den Besorgern, Mitteilung zu machen. Bleiben solche Mitteilungen ohne Erfolg, so ist Anzeige an die Schulpflege zu machen, welche nun ihrerseits auf Anordnung geeigneter Maßnahmen zu dringen hat.“

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Forderungen sind leider allzu bescheiden in ihrer unbestimmten Fassung. Über die Bestellung eines Schularztes schweigt das Gesetz ganz. Es auferlegt nur den Gemeinden die Pflicht, ihre neu-

eintretenden Schüler soweit tunlich von einem Arzt untersuchen zu lassen. Also ein relatives Gebot, das die Befolgung von den Verhältnissen abhängig macht, in denen sich die einzelnen Gemeinden befinden! Auch die Anforderungen an den Lehrer in Bezug auf Überwachung des Gesundheitszustandes seiner Schüler sind sehr unbestimmt gefaßt. Dagegen haben sich für die Anwendung dieser Vorschrift bestimmte Regeln herausgebildet, die in den jeweiligen Kreisschreiben der Erziehungsdirektion beim Schulbeginn im „Amtl. Schulblatt“ zum Ausdruck kommen. Darnach ist es die Aufgabe des Lehrers, mangels eines Arztes eine Untersuchung der neueintretenden Schüler durchzuführen an Hand einer vom Eidg. Departement des Innern erlassenen Anleitung. Es ergibt sich also aus Gesetz und behördlicher Anordnung die Mindestforderung, daß der Lehrer den Gesundheitszustand seiner Schüler ständig zu überwachen und, wo die Untersuchung der Schulkreuzkinder nicht durch einen Arzt erfolgt, diese an dessen Stelle durchzuführen hat.

So steht fest, daß noch nicht einmal diese absolute Mindestforderung überall erfüllt ist, indem es noch 8 Gemeinden gibt, in denen die schulpflichtig werdenden Kinder der vorgeschriebenen Kontrolle entbehren. Aber auch da, wo diese Kontrolle in der Statistik vorhanden ist, bliebe noch zu untersuchen, wie eingehend und zuverlässig die Lehrer diese Untersuchung durchzuführen vermögen, und wie weit die vorgeschriebene Anleitung dabei benützt wird.

Sehen wir über die den modernen schulhygienischen Anforderungen nicht mehr genügende gesetzliche und praktische Regelung hinaus, so wird ohne weiteres klar: Es ist noch eine große Arbeit zu leisten, bis wir eine zuverlässige ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes aller Schüler an der zürcherischen Volksschule erreicht haben werden.

Zürich, im Juli 1924.

Für das Jugendamt des Kantons Zürich
der Vorsteher: Briner.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat August.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Aug.	20	6	3	4	3	1	7	1	45
Neu errichtet wurden	27	6	4	6	4	2	3	1	53
	47	12	7	10	7	3	10	2	98
Aufgehoben wurden	3	6	2	2	4	1	2	—	20
Total der Vikariate Ende Aug.	44	6	5	8	3	2	8	2	78

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

a) Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Morf, Anna	1855	1875—1907	20. Juli 1924
Bertschikon	Ernst, Arnold	1895	1915—1924	2. Aug. 1924

b) Arbeitsschule:

Mettmenstetten Rüeger-Bär, Sophie 1855 1881—1918 17. Juli 1924

Rücktritt einer Primarlehrerin wegen Verehelichung:

Schule	Name	Schuldienst
Wildensbuch	Herzog, Ida	1916—1924

Verwesereien an Primarschulen:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Zürich II	Johannes, Arthur, von Zürich	18. Aug. 1924
Bertschikon	Corrodi, Alfred, von Wetzikon	11. Aug. 1924
Tann-Dürnten	Leuthold, Walter, von Horgen	1. Aug. 1924
Benken	Kuhn, Luise, von Nürensdorf	18. Aug. 1924
Wildensbuch	Gallmann, Luise, von Zürich	1. Sept. 1924
Wil b. Rafz	Steinmann, Georg, von Neftenbach	18. Aug. 1924

Bezirksschulpflege. Pfarrer O. Bickel, Zürich 2, wird auf sein Gesuch hin als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich auf den Zeitpunkt seiner Ersatzwahl entlassen.

An die **Primar und Sekundarschulpflegen**. Am 29. September 1924 hat mit den Inf.-Regimentern 27 und 28 eine beträchtliche Zahl von Primar- und Sekundarlehrern in den vierzehntägigen Wiederholungskurs einzurücken. Unsere Reserve an verfügbaren Lehrkräften wird voraussichtlich nicht ausreichen, die entstehenden Lücken alle zu füllen. An dem einen und andern Ort dürfte es den Schulpflegen nicht schwer fallen, diesen Umstand bei der Ansetzung der Herbstferien zu berücksichtigen. Die Primar- und Sekundarschulpflegen, die für die Zeit vom 29. September bis 11. Oktober wegen Einberufung der Lehrer in den Militärdienst die Abordnung von Vikaren an ihre Schulen wünschen, werden eingeladen, ihr Gesuch bis spätestens den 15. September dem Sekretär II der Erziehungsdirektion einzusenden.

Auch unter den Truppen, die in der Zeit vom 13.—25. Oktober ihren Wiederholungskurs absolvieren, werden eine Reihe zürcherischer Lehrer sein. Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden ersucht, die Gesuche um Errichtung von Vikariaten für diese Lehrkräfte bis spätestens den 1. Oktober einzureichen.

2. Höhere Lehranstalten.

Kantonsschule Winterthur. Die Industrieschule in Winterthur wird auf Beginn des Schuljahres 1925/26 in der Weise ausgebaut, daß in Übereinstimmung mit § 175 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 und entsprechend dem Aufbau der Industrieschule in Zürich der Anschluß nicht ausschließlich an die III. Klasse der Sekundarschule erfolgt, sondern daß der Übertritt an die Industrieschule auch nach der II. Sekundarklasse ermöglicht ist. Die Schulzeit der Industrieschule wird durch Angliederung einer weiteren Schulklasse von $3\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$ Jahre ausgedehnt. (Regierungsratsbeschluß).

3. Verschiedenes.

Staatsbeiträge. Aus dem Alkoholzehntel 1923 werden für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung ausgerichtet:

1. Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher Fr. 16,000.

2. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung Fr. 14,000. (Regierungsratsbeschluß vom 12. Juli 1924).

Neuere Literatur.

Anleitung und Übungsstoff für das Mädchenturnen, 3.—8. Schuljahr. Von A. Böni, Turnlehrer, Rheinfelden mit einem Beitrag von Dr. Matthias, Zürich, Verlag Paul Haupt, Bern, Preis Fr. 4.—.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. 18. Faszikel: Dietland-Egnach. Administration: 7 Place Piaget, Neuenburg.

Gottfried Keller's Briefe und Tagebücher. 1830—1861. Auf Grund der Biographie Jakob Bächtold dargestellt und herausgegeben von Emil Ermatinger. Zweiter Band. 542 Seiten. Preis Fr. 16.—. Verlag J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart. — Dieser Band bildet die Fortsetzung des im „Amtl. Schulblatt“ vom 2. Mai 1924 angezeigten Bandes über: „Gottfried Keller's Leben.“ Das bedeutsame Werk hat für alle Interesse, die sich um Gottfried Keller und die neuere Literatur bekümmern. Es darf in keiner literarischen Privatbibliothek, auch nicht in einer Fachbibliothek, öffentlichen Bibliothek, Lehrerbibliothek, Bibliothek einer Lesegesellschaft fehlen.

Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Wohlfahrt und Sozialhygiene. Jährlich 6 Hefte, Preis Fr. 7.—, erhältlich beim Deutschen Roten Kreuz, Charlottenburg, Berlinerstraße 137. Heft 2 enthält reiche Auswahl von Berichten und Abhandlungen über Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen von allgemeinem Interesse, weshalb die Zeitschrift auch bei uns Verbreitung verdient.

Inserate.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Wintersemester 1924/25 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 1. Oktober 1924 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 23. August 1924.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung für die Universität Zürich).

Diejenigen Kandidaten, die sich der ordentlichen Prüfung im Herbst zu unterziehen gedenken, haben sich bis 10. September bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Dem Anmeldeschreiben sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß mit genauer Angabe der bisher besuchten Schulen, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die bei der Kasse der Universität (Rechberg, Zimmer 3) erlegten Gebühren. Ebenso hat der Aspirant zu erklären, in welchen von den zur Wahl gestellten Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei der das Reglement vom 9. April 1918 zur Anwendung kommt, wird in der zweiten Hälfte des September abgehalten werden.

Zürich, 1. September 1924.
Bergstraße 137.

Prof. Dr. *E. Walder*.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juli und August 1924, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte.

- Riemer, Isidor, von Zürich: „Die Wechselbetreibung nach schweiz. Recht.“
 Maag, Hans, von Zürich: „Zivilrechtliche Haftung für schädigendes Verhalten Dritter.“
 Egger, Josef G., von St. Gallen: „Das Dividendenbezugsrecht des Aktionärs.“
 Trüeb, Henri, von Zürich: „Notwehr und Notstand im allgemeinen und nach schweizerischem Recht.“
 Egli, Hans W., von Zürich: „Die Gründung der Aktiengesellschaft im englischen Recht (Company limited by shares) verglichen mit geltendem und vorgeschlagenem schweizerischem Aktienrecht.“
 Bürgisser, Werner, von Jona (Aargau): „Der Grundstückkauf nach schweiz. Recht.“
 Tanner, Hans, von Oberhallau (Schaffhausen): „Die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz.“

Zürich, 18. August 1924.

Der Dekan: *A. von Tuhr*.

Von der medizinischen Fakultät:

- Constam, Georg, von Zürich: „Über den Einfluß peroraler Einnahme von Glucose auf Blutzucker und Glucose beim Gesunden.“
 Holzmann, Max, von Zürich: „Thrombose und Embolie an der Universitätsfrauenklinik während der letzten 20 Jahre.“
 Plüß, Hedwig, von Zofingen: „Über Isoagglutination im menschlichen Blute und ihre Vererbung.“
 Vischer, Mattheus, von Basel: „Beiträge zur Myokarditis im Kindesalter.“

- Thurnherr, Albert, von Au (St. Gallen): „Experimenteller Beitrag zur Immunisierung auf dem Luftwege.“
- Gloor, Hans U., von Brugg: „Fibrinogenschwankungen im unmittelbaren Anschluß an therapeutische Röntgenbestrahlungen.“
- Steiner, Willi, von Zürich: „Die bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in den Jahren 1920/21 angemeldeten Brüche der Mittelfußknochen.“
- Frank, Karl G., von Baden (Aargau): „Leukämie und Schwangerschaft“.
- Ritzler, Egon, von Zürich: „Beitrag zur Kenntnis der Lymphadenosis aleucae-mica.“
- Eichhorst, Hermann, von Hildesheim (Preußen) (med. dent.): „Reststickstoff- und Aminosäurebestimmungen im Blutserum und in Körperflüssigkeiten.“
- Bally, Gustav, von Schönenwerd: „Psychologische Phänomene im Bedeutungswandel.“
- Mannhart, Ludwig, von Flums: „Ein Beitrag zur Kasuistik der Osteomyelitis der Schädelknochen.“
- Meyer, Emil, von Oberhasli: „Die Perforation des Meckelschen Divertikels.“
- Schnyder, Walter, von Rothenburg (Luzern): „Einfache Geschwüre im Darm nach Art der Magengeschwüre.“
- Zürich, 18. August 1924. Der Dekan: *W. Felix.*

Von der philosophischen Fakultät I:

- Walder, Ernst, von Zürich: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms.“
- Birchler Linus, von Einsiedeln: „Die Einsiedler Stiftskirche und ihr Architekt Bruder Caspar Mosbrugger.“
- Zürich, 18. August 1924. Der Dekan: *Ernst Howald.*

Von der philosophischen Fakultät II:

- Schumacher, Emil, von Luzern: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms.“
- Zuckschwert, Sylvester, von Seesen (Braunschweig): „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms.“
- Notz, Rudolf, von Wasen-Schleinikon: „Geologische Untersuchungen an der östlichen Lägern.“
- Weber, Friedrich, von St. Gallen: „Zur Kenntnis des Crotons.“
- Walter, Emil, von Winterthur: „Die Absorptionsbandenspektren von Gasen und Dämpfen.“
- Gisi, Erwin, von Lostorf (Solothurn): „Variation der Anfangsrichtung beim asteroidischen Problem.“
- van Slooten, Petrus Joh., von Wageningen (Holland): „Beitrag zur Konstitutionsaufklärung der Eiweißkörper.“
- Zega, Zorka, von Belgrad: „Zur Kenntnis der Korksubstanz.“
- Senior, Raimundo, von Coro (Venezuela): „Über Ellaggerbstoffe.“
- Schlosser, Arthur, von Tarnow (Polen): „Zur Kenntnis der Aminosäuren.“
- Bürklin, Elisabeth, von Lindau am Bodensee: „Zur Kenntnis der Polysaccharide.“
- Zürich, 18. August 1924. Der Dekan: *Otto Schlaginhaufen.*